

kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 3. Dezember 2003
51.30-475

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Andreas Wiebe

ABl. Reg. Dt. 2003, S. 280-283

470 **Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Satzter Moor“ in der Stadt Bad Driburg, Kreis Höxter Vom 3. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 13 ha große Gebiet „Satzter Moor“ wird unter Naturschutz gestellt. Der überwiegende Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Satzter Moor“ (DE-4220-301) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Bad Driburg,

Gemarkung Herste, Flur 1, Flurstücke 55 tlw., 66 tlw., 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 73, 74 tlw., 75, 76, 83, 125, 128, 130, 131, 132, 133, 136 tlw., 137, 138, 139 tlw., 140, 141, 190, 191, 192, 193, 194, 205 tlw., 206;

Gemarkung Herste, Flur 6, Flurstücke 416, 420.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Bad Driburg.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Niedermoorgebietes.
Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:
 - Kalkflachmoore,
 - Hochstaudenfluren bzw. -säume feuchter und nasser Standorte,
 - der naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitt der Driburger Aa mit begleitendem Auenwald sowie
 - extensiv genutzte Grünlandbereiche, insbesondere die Feucht- und Nassgrünländer;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Satzter Moor“ (DE-4220-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430),
 - Kalkreiche Niedermoores (NATURA 2000-Code 7230).
 Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für den Schutz der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0) als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

§ 3

Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Die Flächen zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei;
 - e) das Betreten zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

- unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;
3. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;
 - b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 4. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Gehölze oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung verboten ist;
 - b) die Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar eines jeden folgenden Jahres;
 - c) Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 8. Tiere oder Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) der fischereiwirtschaftliche Besatz nach § 7 dieser Verordnung;
 - c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das zügige Durchfahren der Driburger Aa mit nicht motorisierten Booten in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März eines jeden folgenden Jahres;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern, die mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt sind oder die auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes erfolgen;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland- und Brachflächen oder andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Übersaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen ohne Verletzung der Altnarbe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. Gehölze durch Weidevieh, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu beschädigen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle oder Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
4. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland;
5. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Raufutterballen zu lagern.

Alle darüber hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie notwendig werden können sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG und andere

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleibt die Umwandlung von Nadelholzbeständen;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze anzulegen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen;
2. Jagdkanzeln zu errichten.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Besatzmaßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 793) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde;
2. die Ansitzfischerei an der Driburger Aa auszuüben.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor In-Kraft-Treten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 3. Dezember 2003
51.30-484

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Andreas Wiebe

Naturschutzgebiet "Satzer Moor"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Satzer Moor" in der Stadt Bad Driburg, Kreis Höxter vom 3. Dezember 2003



Maßstab 1 : 25 000
0 0,5 1,0 km

 Bereich des Naturschutzgebietes

© Topographische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az.: 51.30 - 484
Detmold, den 3. Dezember 2003

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Andreas Wiebe